FÜR UNSERE
STADT
AM **WERK**

infrafürth

Temporärer Anschluss von nicht ortsfesten Trinkwasseranlagen und Mietbedingungen für Standrohrwasserzähler (SWZ) und Bauwassergruppen (BWG)

A. Mietbedingungen

1. Grundsätze und Begriffsbestimmungen
   Diese Vereinbarungen gelten für temporäre Anschlüsse von nicht ortsfesten Trinkwasseranlagen und für die Ausgabe von Standrohrwasserzählern (SWZ), Bauwassergruppen (BWG). SWZ und BWG werden auf Antrag des Kunden (Mieter) von der infra fürth gmbh (nachfolgend „infra“ genannt), **Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Zählerwerkstatt Gas/Wasser, Gebäude D, EG, Zimmer D.0.11, Abteilung TZVW**, zur Miete ausgegeben.
   Grundsätzlich gilt die „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ mit den Ergänzenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Verweigerung oder Einstellung der Wasserlieferung durch die infra
   Die infra ist berechtigt, die Wasserlieferung zu verweigern, einzustellen oder nicht aufzunehmen, ohne, dass der Kunde Schadenersatzansprüche geltend machen kann, wenn

   - ohne Genehmigung der infra fremde Anlagen angeschlossen werden.
   - die vereinbarten Zahlungen nicht geleistet werden.
   - ein Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist.
   - der Kunde gegen diese Allgemeinen Vereinbarungen zuwiderhandelt.
   - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden.

3. Haftung
   Die infra weist ausdrücklich darauf hin, dass für die vorübergehend angeschlossene Anlage der Kunde ausschließlich selbst verantwortlich ist.
   Die Haftung der Vertragsparteien wird darüber hinaus für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist auf die Höhe des Schadens begrenzt, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
   Wie die Praxis zeigt, wird bei der Bedienung von SWZ und BWZ nicht immer die erforderliche Sorgfalt angewandt, sodass es häufig zu Beschädigungen an den zugewiesenen Unterflurhydranten, Hausanschlüssen, SWZ und BWG kommt. Die beiliegende Bedienungsanleitung ist zwingend einzuhalten, eine Nichtbeachtung hat den sofortigen Einzug des SWZ bzw. der BWG zur Folge.
   Bei Verlust des SWZ / BWG leistet der Mieter Ersatz, in dem die infra die Kaution endgültig einbehält. Bei entstandenen Schäden rechnet die infra die einbehaltene Kaution mit den entstandenen Schäden auf.
   Notwendige Reparaturen werden grundsätzlich von der infra durchgeführt bzw. veranlasst. SWZ / BWG sind vom Mieter vor Rückgabe (BWG vor Ausbau) zu reinigen. Verschmutzt zurück erhaltene SWZ / BWG werden gegen Verrechnung von der infra gereinigt. Die dafür anfallenden Kosten werden nach Zeit- und Materialpauschalen in Rechnung gestellt und gegen die Kaution aufgerechnet.

4. Pflichten des Kunden
   Der Kunde meldet die geplante Anlage rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten (Eingang der vollständigen Unterlagen mindestens fünf Werktage) bei der infra an.

5. Abrechnung
   Die monatliche Vorauszahlung für den Wasserverbrauch richtet sich nach dem Verbrauch vergleichbarer Projekte bzw. Baustellen. Zur Anpassung der Vorauszahlung an den tatsächlichen Wasserverbrauch liest der Mieter monatlich den Zählerstand ab und übermittelt diesen unter Angabe der Zählernummer an die infra. Zum Ausbau der montierten BWG wenden Sie sich an die infra unter Telefon 0911 9704-7188. Zur Angabe der Zählerstände erreichen Sie die infra unter folgenden Telefonnummern: 0911 9704-7655 bzw. 0911 9704-7656.

   Die Preise für das Mieten von SWZ / BWG sind auf unserer Website https://www.infra-fuerth.de/preisliste-zusatzleistungen-netz/ unter Punkt 3 abrufbar. Ist die infra, gemäß dem Einzelvertrag oder diesen AGBs berechtigt, dem Kunden Entgelte oder Pauschalen zu berechnen, ist das Preisblatt maßgebend, das zum Zeitpunkt der entsprechenden Leistung der infra gültig ist. Dies gilt beispielsweise für den Fall, dass in Ausnahmefällen weitere Arbeiten erforderlich sein sollten, wie z.B. zusätzliche Anfahrten. Diese zusätzlichen Arbeiten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
   Die Kaution ist sofort, die Vorauszahlung monatlich und alle übrigen Beträge nach ordnungsgemäßer Rückgabe mit Rechnungsstellung fällig.

6. Laufzeit / Maximale Dauer des vorübergehenden Anschlusses
   Der vorübergehende Anschluss ist auf maximal zwölf Monate befristet. SWZ bzw. BWG sind spätestens am 15. November des Ausgabejahrs an die Ausgabestelle zurückzugeben.

7. Kündigung
   Die infra ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist und trotz Mahnung und Kündigungsandrohung mit einer Frist von 2 Wochen nicht zahlt oder, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

8. Hinweis zur Verantwortlichkeit hinter der Entnahmestelle
   Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Die gesetzlichen und technischen Vorgaben für Wasser für den menschlichen Gebrauch und für Lebensmittelbetriebe sind durch die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und entsprechende technische Regelwerke (DIN 1988-100, DIN EN 1717, DIN EN 806 und Richtlinien vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs - DVGW) festgelegt. Diese gelten auch für Gegenstände, die direkt oder indirekt mit Trinkwasser in Berührung kommen.

   Ab der Übernahmestelle (z.B. Hydrant) übernehmen die Mieter die Verantwortung im Sinne der TrinkwV bis zur Entnahmestelle (AVBWasserV). Hierunter fallen:
   - die fachgerechte Erstellung der Anlage
   - die Verwendung geeigneter Materialien
   - ein geordneter Betrieb
   - ordentliche Lagerung

B. Besondere Bedingungen für den Betrieb von nicht ortsfesten Trinkwasseranlagen mit provisorischen Leitungen für Veranstaltungen, Bauwasser, Feste, etc.

- Die verwendeten Schlauch- oder Rohrmaterialien (z.B. für eine Ringleitung) müssen für den Verwendungszweck geeignet sein und ein DVGW-Prüfzeichen tragen.

- Zertifikate der nach KTW und DVGW geprüften Schläuche sind beim Hersteller/Händler erhältlich und für eine Kontrolle durch das Gesundheitsamt vorzuhalten. Wichtig ist: Schläuche, die zwischenzeitlich einen anderen Verwendungszweck hatten, dürfen nicht mehr für die Trinkwasserverteilung eingesetzt werden.

- Maßnahmen zum Schutz vor Temperaturerhöhung und tägliche Kontrollen der oberirdisch verlegten, ungeschützten Leitungen auf Unversehrtheit erhöhen die hygienische Sicherheit.

- Die weiterführende Installation ist so auszuführen und abzusichern, dass keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität - insbesondere durch Schmutzeintrag, Rücksaugung, stagnierendes Wasser oder Vandalismus - entstehen können.

- Verwenden Sie kurze, unmittelbare Verbindungen vom Standrohr zum Unterverteiler und vom Unterverteiler zur Entnahmestelle! Die Leitungs- und Schlauchquerschnitte sollten möglichst klein sein, um einen guten Durchfluss zu erzielen. Querverbindungen, z.B. von Verbraucher zu Verbraucher, sind nicht zulässig.

- Legen Sie Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücke nur auf einer sauberen Unterlage ab, damit eine Verschmutzung von Teilen, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, ausgeschlossen ist!

- Nach der Demontage der Installation sind die Leitungen vollständig zu entleeren und zu trocknen. Anschließend sollten sie mit Stopfen oder Blindkupplungen verschlossen und fachgerecht gelagert werden.

- Wenn erforderlich, sind Kupplungsstücke, Entnahmearmaturen und Schläuche zu reinigen und ggf. mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren. Dazu dürfen nur erfahrene, im Umgang mit Desinfektionsmittel, geschulte Fachkräfte eingesetzt werden.

- Trinkwasserleitungen müssen räumlich getrennt von Abwasserableitungen verlegt werden, so dass eine Verwechslung oder gegenseitige Beeinflussung unmöglich ist.

- Zum Anschluss an Hydranten dürfen nur dazu geeignete Standrohre der infra eingesetzt werden. Vor dem Anschluss der weiteren Installation muss das Standrohr ausreichend gespült werden.

- Wenn eine eigene Unterverteilung aufgebaut wird, muss eine funktionsfähige, DVGW-zugelassene Absicherung an der Übergabestelle zum Mieter eingebaut werden. Für jeden Mieter ist ein eigener Anschlusspunkt vorzusehen.

- Die Installation darf nur von einem eingetragenen Installationsunternehmen durchgeführt werden.

- Nach dem Aufbau oder nach einer mehrstündigen Standzeit ist die Leitung samt der Installation gründlich 15 Minuten zu spülen (mehrfacher Wasseraustausch). Sollten Bedenken hinsichtlich der Hygiene auftreten, so ist Fachpersonal hinzuzuziehen, das über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat. Trinkwasserschläuche müssen sich äußerlich von anderen Schläuchen gut erkennbar unterscheiden und müssen, ebenso wie die Anschlusskupplungen, als Trinkwasserleitungen gekennzeichnet werden.

- Etwaige Störungen sind sofort zu beseitigen. Die Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufes erlaubt oder erfolgt bei fest angeschlossenen Geräten (z. B. Spülmaschine) durch Verwendung einer geeigneten Einzelabsicherung. Zum Beispiel Geräte mit einer DVGW-Zulassung erfüllen diese Anforderung.